

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

KUNSTGESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 236. Sitzung vom 09.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 85. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.05.2010 befürwortet und in der 145. Sitzung des Präsidiums am 26.08.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1783).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Kunstgeschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Kunstgeschichte als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen und einer Veranstaltung im Umfang von insgesamt 40 LP und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich von insgesamt 23 LP, bestehend aus zwei Modulen aus unterschiedlichen Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von neun LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KGE-GmKg-A	Grundmodul „Kunstgeschichte Mittelalter“	4	7	2	--	ab 1. Semester
KGE-GmKg-B	Grundmodul „Kunstgeschichte Neuzeit“	4	7	2	--	ab 1. Semester
KGE-GmKg-C	Grundmodul „Kunstgeschichte Neueste Zeit“	4	7	2		ab 1. Semester
KGE-GmPS_KF	Grundmodul „Praxisbezogene Studien“	4	7		--	ab 1. Semester
KGE-HmKg_KF	Hauptmodul „Kunstgeschichte“	4	8	2	KGE-GmKg-A KGE-GmKg-B KGE-GmKg-C	ab 4. Semester

KGE-FSKg	„Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“	2	4	1	KGE-GmKg-A KGE-GmKg-B KGE-GmKg-C	ab 4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	22	40			
	Wahlpflicht- und Wahlbereich	SWS	LP			
GES-EfAG GES-EfMA GES-EfFN GES-EfNG PHI-PrP PHI-GdP	Zwei Wahlpflichtmodule aus den Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte Alte Geschichte/ Archäologie, Geschichte oder Philosophie	8	14			ab 1. Semester
KGE-FWB	Modul freier Wahlbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik	6	9			ab 1. Semester
	<i>Summe Wahlpflicht- und Wahlbereich</i>	14	23			
	<i>Gesamtsumme</i>	36	63			

- (2) ¹In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte ist das erfolgreiche Absolvieren des Hauptmoduls, eines Wahlpflichtmoduls sowie der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ Voraussetzung.
- (4) In die Fachnote im Kernfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Grund-, Wahlpflicht- und Hauptmodule und der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ ein.

§ 4 Kunstgeschichte als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 33 LP und einen Wahlbereich von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt neun LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KGE-GmKg-A	Grundmodul „Kunstgeschichte Mittelalter“	4	7	2	--	ab 1. Semester
KGE-GmKg-B	Grundmodul „Kunstgeschichte Neuzeit“	4	7	2	--	ab 1. Semester
KGE-GmKg-C	Grundmodul „Kunstgeschichte Neueste Zeit“	4	7	2	--	ab 1. Semester

KGE-GmPS_NF	Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“	2	3		--	ab 1. Semester
KGE-HmKg_NF	Hauptmodul „Kunstgeschichte“	5	9	2	KGE-GmKg-A KGE-GmKg-B KGE-GmKg-C	ab 4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	19	33			
	Wahlbereich	SWS	LP			
KGE-FWB	Modul freier Wahlbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik	6	9			ab 1. Semester
	<i>Summe Wahlbereich</i>	6	9			
	<i>Gesamtsumme</i>	25	42			

- (2) ¹Im Wahlbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (3) In die Fachnote im Nebenfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der drei Grundmodule, der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ und dem Hauptmodul ein.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KGE-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
KGE-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
KGE-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
KGE-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Grund- und Hauptmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Kreativität, Selbstständigkeit, Flexibilität).

§ 6 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Kunstgeschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museum, Ausstellung, Medien, Kulturmanagement, Projektarbeit in kulturellen Einrichtungen
- Einblicke in kunstgeschichtlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kunstgeschichtlicher Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil kultureller Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (7) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.